

## Satzungsteil

# Laborordnung für Chemie- und Zellkulturtechnik-Labor, Elektronenmikroskopie-Labor, Umweltanalytik-Labor, Umweltchemie- und Ökotoxikologie-Labor, Zytometrie-Labor

Version 03 vom 06.06.2019

Entsprechend der Chemikalienverordnung 1999 und der Verordnung biologische Arbeitsstoffe in den jeweils geltenden Fassungen.

### § 1. Geltungsbereich

- (1) Diese Laborordnung gilt verbindlich für alle MitarbeiterInnen, LektorInnen, StudentInnen sowie Gäste. Die darin enthaltenen grundlegenden Verhaltensweisen, Hinweise auf besondere Gefährdungen, besonders im Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen, sind strikt zu beachten und einzuhalten. Die Verantwortung über die Einhaltung dieser Laborordnung liegt bei der Departmentleitung
- (2) Alle neueintretenden MitarbeiterInnen, LektorInnen, StudentInnen sowie Gäste werden von der Departmentleitung /ProjektleiterInnen und/oder LektorInnen im Bereich Sicherheit instruiert und zur strikten Befolgung der Laborordnung und Sicherheitsrichtlinien nachweislich verpflichtet.

### § 2. Allgemeine Sicherheitsregeln

- (1) Die Anweisungen der betreuenden Personen (LektorInnen, ProjektleiterInnen) sind strikt zu befolgen.
- (2) Jede Person hat die Pflicht, sich mit Ort und Verwendung aller Sicherheitseinrichtungen und betrieblichen Anordnungen vertraut zu machen. Dazu gehören:
  1. Notausgänge und Fluchtwege, Brandschutzordnung
  2. Feuermelder, Feuerlöscher, Löschdecken
  3. Sicherheitsduschen
  4. Augenduschen
  5. Kasten mit Erste-Hilfe-Ausrüstung
6. Previn-Lösung gegen Verätzungen von Augen und Haut  
Taschen und Überbekleidung (Jacken, Mäntel, Schals etc.) sind außerhalb des Labors zu deponieren.

- (3) Bei Arbeiten mit Chemikalien ist die persönliche Schutzausrüstung Pflicht, vorgeschrieben sind geschlossenes Schuhwerk, Schutzbrille und Labormantel, bei Bedarf geeignete Arbeitshandschuhe. Diese Verpflichtung gilt auch dann, wenn Personen in unmittelbarer Nähe mit Chemikalien arbeiten und eine Gefährdung durch Verspritzen etc. nicht ausgeschlossen werden kann.
- (4) Labormäntel dürfen nur innerhalb der Laboratorien getragen werden und sind bei Verlassen daher abzulegen. Handschuhe sind beim Telefonieren, Öffnen von Türen, Benutzung von Tastaturen und Wasserhähnen etc. auszuziehen.
- (5) Bei Arbeiten mit Vakuum/Überdruck ist auf die entsprechende Glasqualität zu achten, sowie jedenfalls eine Schutzbrille zu tragen. Dies gilt auch bei Arbeiten mit Glaskapillaren und ähnlichen splitterbildenden Materialien.
- (6) Bei Arbeiten mit flüssigem Stickstoff (Siedepunkt  $-196^{\circ}\text{C}$ ) ist die mögliche Anreicherung von flüssigem Sauerstoff (Siedepunkt  $-183^{\circ}\text{C}$ ) durch einkondensieren in den Dewarbehälter zu bedenken. Daher ist flüssiger Stickstoff unmittelbar nach der Verwendung durch kontrolliertes Ausschütten auf den Boden zur Verdampfung zu bringen.
- (7) Niemand darf alleine mit Chemikalien in einem Labor arbeiten. Es muss mindestens ein(e) ausreichend erfahrene/r Kollege/in anwesend sein, welche/r im Anlassfall eine(n) BetreuerIn aus einem nahen Raum holen kann.
- (8) Die Notausgänge und Fluchtwege müssen immer freibleiben und dürfen durch keinerlei Gegenstände oder Personen-Ansammlungen blockiert werden.
- (9) Speisen und Getränke sind im Labor verboten, somit auch Essen und Trinken, ebenso die Einnahme von Medikamenten, das Schminken etc. Besondere Aufmerksamkeit ist normalerweise unbewussten Gewohnheiten wie beispielsweise mit den Händen ins Gesicht fahren, Kauen an Kugelschreibern, etc. zu widmen.
- (10) Alle unerwarteten Beobachtungen müssen dem/der BetreuerIn gemeldet werden. Alle Unfälle (auch kleinere Verletzungen und beinahe-Unfälle) müssen sofort einem/einer BetreuerIn gemeldet werden.
- (11) Auch alle erkennbaren Unfallgefahren sind zu melden.
- (12) Jede Verätzung / Giftexposition muss sofort gemeldet werden (Haut, Augen, Atmungsorgane). Hier sind immer sofortige Gegenmaßnahmen erforderlich.
- (13) Alle Freisetzungen (Gas, Flüssigkeit, Staub) sowie Explosionen, Feuer, müssen sofort gemeldet werden.
- (14) Schäden an Geräten / Installationen / Gebäuden sind den Dienstvorgesetzten zu melden, in gefährlichen Fällen sofort.

- (15) Gefährliche Arbeitsstoffe, die über Projektpartner u.ä. in die Laboratorien gebracht werden, sind ausnahmslos der Departmentleitung zu melden, der dann das weitere Vorgehen abklärt.
- (16) Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen nicht in Bereichen mit Gefahrstoffen arbeiten.

### § 3. Sicherheitsregeln für Experimente

- (1) Alle Anleitungen müssen vollständig und kritisch gelesen werden. Im Zweifel über die Durchführung muss ein/e Dienstvorgesetzte/r gefragt werden. Nur die jeweils vorgesehenen Geräte dürfen verwendet werden. Tun Sie nichts, was nicht geplant und vorgesehen ist.
- (2) Prinzipiell dürfen Geräte erst nach erfolgter Einschulung und nur in vorschriftsgemäßer Weise laut Bedienungsanleitung benutzt werden. Zu beachten ist, dass die sichere Ausführung unter Umständen erst nach längerer Übung gewährleistet ist und ein entsprechendes Training erfordert. Jedenfalls müssen solche Arbeiten immer ausreichend vorbereitet und ohne Zeitdruck durchgeführt werden.
- (3) Vor jeglicher Laborarbeit müssen sich MitarbeiterInnen über die physikalischen, chemischen und physiologischen Eigenschaften der verwendeten Substanzen / Lösungsmittel informieren (R- und S-Sätze, diese heißen in Zukunft H- und P-Sätze).
- (4) Vor jeglicher Laborarbeit müssen sich alle MitarbeiterInnen über die korrekte Bedienung und die Gefahren der verwendeten Geräte informieren.
- (5) Während eines Experiments muss die Apparatur je nach den möglichen Gefahren entweder ständig oder regelmäßig kontrolliert werden.
- (6) Beim Arbeiten mit Gefahrstoffen müssen immer entsprechende (!) Handschuhe getragen werden.
- (7) Chemikalien dürfen nur in solchen Behältern aufbewahrt werden, welche sicher nicht mit Lebensmittelbehältern verwechselt werden können.
- (8) Jeglicher Behälter mit Inhalt muss eine Beschriftung tragen, welche den Inhalt angibt (auch wenn der Inhalt harmlos ist!). Bestehende nicht mehr zutreffende Etiketten müssen vollständig mit der neuen Produktkennzeichnung überklebt werden. Alle in einem Experiment verwendeten Gefäße müssen einen Vermerk mit dem Inhalt + Namen + Datum tragen. (Ausnahme: wenn Gefäß nur sehr kurz in Verwendung ist und nicht stehen bleibt)
- (9) Offenes Feuer (Bunsenbrenner) darf nur verwendet werden, wenn dies unvermeidlich und daher so vorgesehen ist. Vor dem Entzünden sind alle entflammbar Stoffe in Sicherheit zu bringen.
- (10) Beim Arbeiten mit flüchtigen brennbaren Flüssigkeiten (Ether, Alkohole, Ethylacetat, etc.) darf es keine Zündquellen in der Nähe geben, auch keine elektrischen Geräte, welche mit dem Stromnetz verbunden sind.

- (11) Organische Lösungsmittel dürfen nicht in Kühlschränken gelagert werden. Nach einem Labortag müssen der Arbeitsplatz und alle verwendeten Gegenstände (Becher, Kolben, etc.) entsprechend gereinigt werden.
- (12) Glaswaren dürfen erst nach gründlicher Vorreinigung zum/in den Geschirrspüler gestellt werden. Beschädigte Glaswaren sind dem Laboranten zu übergeben, um eine Verletzungsgefahr bei einer weiteren Verwendung auszuschließen.
- (13) Alle Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu geben. Keine organischen Lösungsmittel ins öffentliche Kanalsystem. Feste Abfälle sind regelmäßig zu entsorgen und zwischenzeitlich gut gekennzeichnet und an einem sicheren Ort zu lagern.
- (14) Verschmutzungen oder gefährliche Rückstände von Experimenten sind zu beseitigen. Wenn sie von anderen Mitgliedern des Departments stammen, dann ist dies der Departmentleitung zu melden.
- (15) Notrufnummern

Feuerwehr	122
Polizei	133
Rettung	144
Euro-Notruf	141
Vergiftungszentrale	406 43 43

#### § 4. Inkrafttreten

- (1) Die Laborordnung für Chemie- und Zellkulturtechnik-Labor, Elektronenmikroskopie-Labor, Umweltanalytik-Labor, Umweltchemie- und Ökotoxikologie-Labor, Zytometrie-Labor, in der Version 03 vom 06.06.2019 wurde vom Rektorat im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle Department Life Science Engineering und dem Erhalter am 06.06.2019 beschlossen und tritt mit Wintersemester 2019/20 in Kraft.
- (2) Die Laborordnung für Chemie- und Zellkulturtechnik-Labor, Elektronenmikroskopie-Labor, Umweltanalytik-Labor, Umweltchemie- und Ökotoxikologie-Labor, Zytometrie-Labor in der Version 02 vom 04.10.2013 tritt damit außer Kraft.